

Satzung des Feuerwehrverein Fohrde e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Fohrde e. V.“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Havelsee, Ortsteil Fohrde.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin:
 - die Förderung des Feuerschutzes, sowie der Unfallverhütung;
3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Förderung des Geistes der Freiwilligen Feuerwehr durch den Zusammenschluss von Förderern, passiven und aktiven Kameraden zu einer Kameradschaft;
 - die Förderung von Beziehungen des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr Fohrde zu anderen Freiwilligen Feuerwehren durch gemeinschaftliche Veranstaltungen;
 - die Unterstützung der aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Fohrde zur Erfüllung von Aufgaben, deren Durchführung gesetzlich und dienstlich nicht geregelt sind;
 - die Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fohrde.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Vereine, Firmen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts können ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, ohne Stimmrecht Mitglied im Verein werden. Mit der Volljährigkeit erhält das Mitglied automatisch Stimmrecht bei voller Beitragszahlung.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er den Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle natürliche Personen zum Ehrenmitglied im Verein ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Fohrde in schwerwiegender Weise geschädigt oder ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Fohrde aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat entsprechend §3 gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, sowie der Zahlungsweise werden in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)
2. erweiterter Vorstand

zu 1. zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (möglichst der Löschgruppenführer)
- Schatzmeister

zu 2. zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer
- 3 Beisitzer
- Jugendwart (oder ein Vertreter)

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Bei der Abberufung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§8; Abs.1) vertreten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
11. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, Wahlen werden nur als geheime Wahlen durchgeführt.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Bestätigung der Geschäftsordnung
5. Bestätigung und Genehmigung der Jahresabrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung
8. Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder einen unabhängigen Steuerberater zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur mit gesonderter Einladung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entsprechen § 9 Absatz 8 möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Löschgruppe Fohrde der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Beetzsee, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.04.2014 angenommen und beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Beschluss in Kraft.